

**Organe der Devisenwirtschaft**

## § 15

(1) Der Minister der Finanzen entscheidet in allen in diesem Gesetz behandelten Fragen, soweit die Vorschriften dieses Gesetzes selbst nichts anderes bestimmen. Er erteilt die Genehmigungen, die zur Durchführung des Devisenwertumlaufes erforderlich sind. Er kann die Befugnisse zur Erteilung von Genehmigungen auf andere Stellen übertragen.

(2) Der Minister der Finanzen erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen und Anordnungen zu diesem Gesetz.

(3) Durchführungsbestimmungen und Anordnungen zu diesem Gesetz, die sich auf Devisenwerte im Sinne des § 6 Ziffern 1 bis 3 beziehen, erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Notenbank.

## § 16

(1) Die Deutsche Notenbank hat auf Grund des § 3 Abs. 7 des Gesetzes vom 31. Oktober 1951 über die Deutsche Notenbank (GBl. S. 991) das alleinige Recht, Devisenwerte zu besitzen. Sie schließt im Rahmen ihrer Aufgaben die für die Durchführung internationaler Verrechnungen erforderlichen Verträge ab.

(2) Umrechnungssätze der ausländischen Währungen zur Deutschen Mark der Deutschen Notenbank werden durch die Deutsche Notenbank festgesetzt. Andere als diese Umrechnungssätze dürfen nicht angewandt werden.

(3) Die Deutsche Notenbank führt die internationalen Zahlungen und Verrechnungen durch und wickelt die genehmigten Devisenwertumläufe von Deviseninländern oder Devisenausländern ab.

## § 17

Die Leiter der im § 10 Abs. 1 genannten Organe, Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen sind verpflichtet, den bei ihnen anfallenden Devisenwertumlauf zu kontrollieren.

## \* § 18

Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ist verantwortlich für die Devisenkontrolle an den Zoll- und Staatsgrenzen.

Die dazu erforderlichen Bestimmungen werden durch den Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erlassen.

**Straf- und Schlußbestimmungen**

## § 19

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung oder Anmeldung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung Devisenwerte im Inland oder Ausland besitzt,
2. ohne Genehmigung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung einen Devisenwertumlauf veranlaßt oder durchführt,
3. Devisenwerte an den Zoll- oder Staatsgrenzen der Devisenkontrolle vorenthält,

wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem 11ten Februar neunzehnhundertsechsfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten April neunzehnhundertsechsfünfzig

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Pieck**

(2) Ist die Tat vorsätzlich begangen, so ist in schweren Fällen auf Zuchthaus zu erkennen. Ein schwerer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn ein größerer Schaden entstanden oder zu erwarten, ein Devisenverbrechen mehrfach oder auf raffinierte Art und Weise begangen worden ist.

## § 20

(1) Neben der Strafe können die Werte, die Gegenstand der strafbaren Handlung waren, sowie Gegenstände, die zu deren Durchführung benutzt worden sind, entschädigungslos eingezogen werden.

(2) Kann die Einziehung der Werte nicht vollzogen werden, so kann auf Einziehung der Gegenstände, die an deren Stelle getreten sind, oder auf Zahlung ihres Gegenwertes und, sofern dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme bis zu 100 000 DM erkannt werden.

(3) Auf Einziehung kann auch selbständig erkannt werden.

## § 21

(1) In minderschweren Fällen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 420—477 der Abgabenordnung Anwendung, sofern in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zuständig für den Erlaß eines Straf- oder Einziehungsbescheides ist das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.

(3) Gegen den Straf- oder Einziehungsbescheid ist nur Beschwerde zulässig. Erachtet das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuweichen. Andernfalls entscheidet über die Beschwerde der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

(4) Soweit durch den Ministerrat Strukturänderungen beschlossen werden, sind daraus folgende Änderungen der vorgenannten Zuständigkeit durch Anordnung des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister der Justiz zu regeln.

## § 22

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben, soweit sie den Verkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ausland regeln,

die Anordnung vom 23. März 1949 über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und ausländischen Zahlungsmitteln aus und nach den westlichen Besatzungszonen Deutschlands und dem Ausland (ZVOBl. S. 211),

die Durchführungsbestimmung vom 19. Juni 1950 zur Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln (GBl. S. 598),

die Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Aufstellung von Valutaplänen (GBl. S. 616) und

die Erste Durchführungsbestimmung vom 6. Juli 1953 zur Verordnung über die Aufstellung von Valutaplänen (GBl. S. 869).